

3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 21.02.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 11.07.2008 (Abfallsatzung Plauen)

Artikel I

Durch Kreistagsbeschluss vom 26.9.2013 ist der Beschluss der einheitlichen Abfallentsorgungssatzung des Vogtlandkreises vom 6.12.2012 für die Zeit ab dem 1.1.2014 bis längstens zum 31.12.2018 ausgesetzt worden.

Für die Zeit ab 1.1.2014 wird statt dessen für das Gebiet der Stadt Plauen des Vogtlandkreises die 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 21.02.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 11.7.2008 (Abfallsatzung Plauen) mit den nachfolgend unter II. aufgeführten Änderungen in Kraft gesetzt:

Artikel II

Die bisherige Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2013 (SächsGVBl S. 130) und §§14 bis 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) in der Fassung der Änderung vom 08. April 2013 (BGBl. S. 734)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 5.12.2013 für das Gebiet der Stadt Plauen folgende 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 11.07.2008 (Abfallsatzung Plauen) beschlossen:

Im Inhaltsverzeichnis

wird „§ 8 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang“ durch „§ 8 Bereitstellung, Übergabe von Abfällen, Eigentumsübergang“ ersetzt, nach § 15 „Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung“ „§ 16 Mitwirkung der Stadt Plauen“ eingefügt;

§ 16 wird § 17

§ 17 wird § 18

§ 18 wird § 19

§ 19 wird § 20

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Plauen.

Die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung des Landkreises umfasst in diesem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Sammlung, Transport, Behandlung und Lagerung sowie Verwertung und Beseitigung der in diesem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit dazu eine Verpflichtung und Berechtigung besteht.

Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die vom Entsorgungsverband Vogtland (EVV) übergebenen Deponien und Anlagen.

Abfälle, die vom Landkreis oder von beauftragten Dritten nach Maßgabe dieser Satzung eingesammelt werden, werden zu den bekanntgegebenen Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt. Im Bringsystem werden sie dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten mit Übergabe überlassen.

- (2) Der Vogtlandkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Ergänzende Informationen und Hinweise zu den satzungsseitigen Regelungen sowie zu Nutzungsbedingungen zu Modellversuchen werden im Abfallwegweiser veröffentlicht. Der Abfallwegweiser steht jährlich jedem Benutzungspflichtigen zu und ist auch im Internet veröffentlicht.

Daneben werden öffentliche Bekanntmachungen (so z. B. über Einzelheiten der Modellversuche) im Amtsblatt des Landkreises „Kreis-Journal Vogtland“ veröffentlicht. Ortsübliche Bekanntgaben können in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgeben Auerbach, Reichenbach, Oberes Vogtland und Plauen und im „Vogtland-Anzeiger“ in seiner Gesamtausgabe sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen veröffentlicht werden, falls sich solche zusätzlich als erforderlich oder sachgerecht erweisen.

- (4) Die Abfallentsorgung im Satzungsgebiet wird vom Landkreis nach Maßgabe der hierfür geltenden, gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Soweit diese Gesetze durch andere Gesetze ersetzt werden, treten diese als Satzungsgrundlage an die Stelle der bis dahin gültigen Gesetze.

In § 2 (1) wird „Jeder ist verpflichtet“ durch „Der Landkreis berücksichtigt das Ziel“ ersetzt.

§ 2 (3) entfällt

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Erfüllung der ihnen nach § 7 bis 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I Nr. 10 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) obliegenden Pflichten haben Erzeuger oder Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung die vom Landkreis gesondert erfassten, verwertbaren Abfälle dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen anzudienen, sofern eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.“

In § 4 (1) wird

„§ 3 KrW-/AbfG“ durch „§ 9 KrWG“ ersetzt;

in Satz 3 wird „alle beweglichen Sachen, die unter im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und“ durch „alle Stoffe und Gegenstände,“ ersetzt.

In § 4 (3) wird „Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl I S. 1619)“ durch „Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl S. 212)“ ersetzt.

In § 4 (4) wird vor „verwertbaren Abfälle“ „nach dieser Satzung getrennt erfassten und“ eingefügt.

In § 4 (9) wird „die über den Recyclinghof/Kompostanlage entsorgt werden“ durch „die auf den bekanntgegebenen Wertstoffhöfen abgegeben werden können.“ ersetzt.

In § 4 (10) wird „sowie Verpackungskartonagen“ gestrichen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

„Von der gesamten Abfallentsorgung durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV). Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 17 dieser Satzung entsorgt werden.
2. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, soweit diese
 - a) nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle) oder
 - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 1 aufgelistet.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder beauftragten Dritten sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Restabfall und restabfallähnlichem Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können.

Die hiernach ausgeschlossenen Abfälle sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen, vermischt und gesammelt in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrWG).

Der Landkreis informiert für Abfälle, die nach Abs. 2 nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein auch durch den Abfallwegweiser oder legt durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die

Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.“

In § 6 (1) wird „ „und sie zu benutzen“ gestrichen, „Anschluss- und Benutzungspflichtiger“ wird durch „Anschlusspflichtiger“ ersetzt.

In § 6 (3) wird vor „die Verpflichtung“ „sowie nach Maßgabe dieser Satzung“ eingefügt und „den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Plauen“ durch „der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises“ ersetzt; am Satzende „(Benutzungspflichtige)“ eingefügt.

In § 7 (1) wird nach „§ 6“ „Abs. 3“ sowie vor „gemeinnützigen“ „zulässigen“ eingefügt.

In § 7 (2) Satz 1 wird „Verwertung“ durch „Eigenverwertung“ ersetzt; nach „ Grundstück“ „nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG“ eingefügt;
2. wie folgt neu gefasst:
„eine Eigenkompostierung auf einem selbst genutzten Grundstück erfolgt, auf dem eine ausreichende Verbringungsfläche für den Kompost (von in der Regel 25 m²/Person) zur Verfügung steht.“

In § 7 (4) wird „Die Stadt Plauen ist“ durch „Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind“ ersetzt, nach „Absatz 2 und 3“ „nach Maßgabe von § 19 KrWG das Grundstück zu betreten,“ eingefügt und „sowie § 5 Abs. 3 und 4“ gestrichen.

In der Überschrift des § 8 wird „Anfall“ durch „Bereitstellung, Übergabe“ ersetzt.

§ 8 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Abfälle, die durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Vorgaben erfasst, angenommen und entsorgt werden, sind dementsprechend bereit zu stellen oder zu überlassen. Zu diesem Zweck sind sie nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei einer behältergestützten Sammlung in die nach § 9 Absatz 1, 8 und 9 zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen und in diesen, bei einer sonstigen, grundstücksnahen bzw. grundstücksbezogenen Erfassung (z.B. sperrige Abfälle und Schrott, § 12) lose zur Entsorgung bereitzustellen oder in die öffentlichen Sammelcontainer einzufüllen oder am Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen zu übergeben. Soweit Abfälle aus der Stadt Plauen abgegeben werden sollen, deren Entsorgung über die Festgebühr abgegolten wird, sind diese auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen zu überlassen.“

§ 8 (2) wird wie folgt neu gefasst: „ Wird Abfall vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einem vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhof gebracht, wird davon ausgegangen, dass dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des jeweiligen Besitzers der Anlage übergeht.“

In § 8 (3) wird
 „überlassen und“ sowie „eingesammelt“ gestrichen;
 „der Stadt Plauen“ durch „des Landkreises“ ersetzt.

In § 8 (4) wird „Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt.

In § 9 (1) Satz 1 wird
 „die Stadt Plauen“ durch „den Landkreis“ ersetzt.
 letzter Satz wird „der Stadt Plauen“ durch „des Landkreises“ ersetzt.

In § 9 (2) wird
 in Satz „von der Stadt Plauen“ durch „vom Landkreis bzw. dem beauftragten Dritten“ ersetzt.
 in Satz 3 „Stadtverwaltung“ um „Plauen“ ergänzt.

In § 9 (5)
 wird in Unterabsatz 2 nach „Antrag“ „ des Anschlusspflichtigen oder, falls dieser zugestimmt hat, des Benutzungspflichtigen“ eingefügt;
 wird „Abfallgebührensatzung“ durch „Abfallentsorgungsgebührensatzung“ ersetzt.

In § 9 (6) wird
 in Satz 1 „die Stadt Plauen“ durch „den Landkreis“ ersetzt;
 „Abfallkalender“ durch „Abfallwegweiser“ ersetzt;
 nach „Abholung“

„(z. B. 2 x wöchentlich, wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich).

Der Anschlusspflichtige kann sich für einen Rhythmus entscheiden, wenn dieser für sein Grundstück nach Maßgabe von Satz 1 ausgewiesen ist und diesen beantragen. Der Landkreis bestätigt den gewählten Rhythmus, falls sich dies mit den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen im konkreten Gebiet vereinbaren lässt. Der Anschlusspflichtige kann beim Landkreis Sonderleerungen beantragen, wenn dies im Ausnahmefall (maximal 1 mal pro Halbjahr) erforderlich ist, um die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle aufzunehmen.“

eingefügt.

Im letzten Satz wird „ Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt.

In § 9 (7) wird
 „Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt.
 vor „o.ä.“ „Identnummern“ eingefügt.

In § 9 (8) wird
 „die Stadt Plauen“ durch „ der Landkreis“ ersetzt;
 „Stadt Plauen – Restabfall – Gebühr bezahlt“ durch „Vogtlandkreis – Entsorgungsgebiet Stadt Plauen – Restmüllsack – Gebühr bezahlt“ ersetzt.

In § 9 (9) wird „Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt.

In § 10 (1) wird „ im von der Stadt Plauen eingerichteten Recyclinghof“ durch „ auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen“ ersetzt.

In § 10 (2) wird
 „die Stadt Plauen“ durch „der Landkreis“ ersetzt
 Werden folgende Streichungen vorgenommen: „(z. B. in die Glassammelbehälter Behälterglas getrennt nach Farben grün, braun und weiß)“ sowie Satz 2.

In § 10 (5) wird „am Recyclinghof der Stadt Plauen oder der Kompostanlage des Entsorgungsverbandes Vogtland in Oelsnitz“ durch „auf den vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoffhöfen“ ersetzt.

In § 10 (6) wird „die Stadt Plauen“ durch „den Landkreis oder den vom Landkreis beauftragten Dritten“ ersetzt.

In § 10 (9) wird
„die Stadt Plauen von ihrer“ durch „den Landkreis von seiner“ ersetzt.
„Die Stadt Plauen“ durch „Den Landkreis“ ersetzt.

In § 11 (2) wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis weist darauf hin, dass die gelben Tonnen oder Säcke der Systembetreiber (z.B. der Dualen System Deutschland GmbH, DSD) am Tag der Abholung bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Abend des Vortages, zur Abholung bereit gestellt werden können.

In § 11 (3) wird „die Stadt“ durch „den Landkreis in Abstimmung mit der Stadt Plauen“ ersetzt.

In § 12 (1) wird „die Stadt Plauen“ durch „den Landkreis“ ersetzt.

In § 12 (3) wird
„Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt.
„durch die Stadt Plauen beauftragten Entsorgungsunternehmen“ durch „ vom Landkreis beauftragten Dritten“ ersetzt.
„Abfallkalender der Stadt Plauen“ durch „Abfallwegweiser des Landkreises“ ersetzt.

In § 12 (5) wird „Recyclinghof“ durch „Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen“ ersetzt.

In § 12 (7) wird
„die Stadt Plauen“ durch „der Landkreis“ ersetzt.
„Abfallkalender“ durch „Abfallwegweiser“ ersetzt.

In § 13 wird „von der Stadt Plauen eingerichteten Recyclinghof“ durch „auf dem Gebiet der Stadt Plauen betriebenen Wertstoffhof“ ersetzt.

In § 14 (1) wird „der Stadt Plauen“ durch „dem Landkreis“ ersetzt.

In § 14 (2) wird
In Satz 1 und 2 „die Stadt Plauen durch „der Landkreis“ ersetzt;
„§ 13 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 KrWG“ ersetzt.

In § 15 (1) wird
an „Betrieb,“ „die jeweils vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten sind“ angefügt;
„die Stadt Plauen“ durch „ den Landkreis“ ersetzt;
„ihr“ durch „ihm“ ersetzt;
in Satz 2 „die Stadt Plauen“ durch „der Landkreis oder der beauftragte Dritte“ ersetzt.

In § 15 (2) wird vor „veröffentlicht“ „im Abfallwegweiser“ eingefügt.

Als neuer § 16 mit der Überschrift „Mitwirkung der Stadt Plauen“ wird neu aufgenommen:

- (1) „Die Stadt Plauen trägt gem. § 1 Abs. 3 SächsABG vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft bei. Sie unterstützt den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere nach Maßgabe des SächsABG) und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Plauen überlässt dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten die für die Durchsetzung der Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührenveranlagung notwendigen Daten i. S. v. § 3 a Abs. 4 SächsABG.
- (3) Die Stadt Plauen schafft in Abstimmung mit dem Landkreis die Voraussetzungen für die Regelung der Entsorgungsmöglichkeiten bei Verkehrseinschränkungen sowie bei Regelungen nach § 15 Abs. 1 unter Einbeziehung des Landkreises. Bei längerfristiger Unterbrechung werden die Abfuhrtermine nach entsprechender Abstimmung mit dem Landkreis von der Stadt Plauen ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Die Stadt Plauen ist in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem von diesem beauftragten Dritten verpflichtet, ausreichend Standplätze für Sammlungen und Behältnisse für verwertbare Abfälle zur Verfügung zu stellen bzw. freizuhalten und abzusichern.
- (5) Für öffentliche Veranstaltungen und Feste sind ausreichend Gefäße zur getrennten Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Dafür haben die Veranstalter Sorge zu tragen.“

Die Überschrift „§ 16 Gebühren“ wird durch „§ 17 Gebühren“ ersetzt.

In § 17 wird

„Abfallgebührensatzung“ durch „Abfallentsorgungsgebührensatzung“ ersetzt.

nach „Plauen“ „ in der Fassung der Änderungssatzung des Landkreises vom 5.12.2013 für das Gebiet der Stadt Plauen“ eingefügt.

Die Überschrift „§ 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete“ wird durch „§ 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete“ ersetzt;

In § 18 werden vor Satz 1 ein Absatzzeichen (1) eingefügt und dieser Satz damit zu Absatz 1, vor Satz 2 ein Absatzzeichen (2) eingefügt und dieser Satz damit zu Absatz 2.

Die Überschrift „§ 18 Ordnungswidrigkeiten“ wird durch „§ 19 Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
in § 19(1) wird

unter 1. der bisherige Text durch „entfällt“ ersetzt;

unter 2. Die Passage nach „Absatz 1“ gestrichen und durch „als Eigentümer oder sonstiger Berechtigter i.S. von § 18 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;“ ersetzt;

unter 3. nach „Gesetze“ „und nach Maßgabe dieser Satzung als Benutzungspflichtiger“ sowie nach „sonst“ „bei ihm“ und nach „Abfall“ „der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises“ eingefügt;

unter 4. die Passage nach „Absatz“ gestrichen und durch „4 dem Landkreis den Zutritt auf sein Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG verweigert“ ersetzt;

unter 5. nach „5“ „als Anschlusspflichtiger“ eingefügt;

unter 8. wird

„von der Stadt Plauen“ durch „vom Landkreis“ ersetzt;

„oder Glas zu anderen als den festgelegten Zeiten einwirft“ gestrichen;

unter 11. nach „Bioabfall“ „oder Altpapier“ eingefügt;

unter 13. nach „gefüllte“ „bzw. überfüllte“ eingefügt;

unter 15. „ordnungsgemäß entsorgt“ durch „am auf dem Gebiet der Stadt Plauen betriebenen Wertstoffhof oder dort andere gefährliche Abfälle als die dort genannten abgibt“ ersetzt.

unter 16. der bisherige Text durch

„entgegen § 14 Absatz 1 seiner dortigen Mitteilungspflicht nicht nachkommt, entgegen § 14 Abs. 2 Auskünfte oder Mitteilungen zu den für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Sachverhalten verweigert oder Ermittlungen behindert“ ersetzt;

unter 17. der dortige, bisherige Text durch „entfällt“ ersetzt.

§ 20 wird gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 20 Schlussbestimmung

Die 3. Satzung vom 05.12.2013 zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 21.02.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 11.07.2008 (Abfallsatzung Plauen) tritt für das Satzungsgebiet Stadt Plauen des Vogtlandkreises am 01.01.2014 in Kraft.

Statt der bisherigen Anlage 1 werden als neue Anlagen zu § 5 die beigefügten Anlagen 1 und 2 beschlossen, die Gegenstand dieser Änderungssatzung sind.

Artikel III

Die 3. Satzung vom 05.12.2013 zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 21.02.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 11.07.2008 (Abfallsatzung Plauen) tritt für das Satzungsgebiet Stadt Plauen des Vogtlandkreises am 01.01.2014 in Kraft.

Plauen, den 06.12.2013

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

Unterschrift liegt im Original vor.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 wird wie Folgt geändert

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 0103 07 fällt
- 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 03 99 Abfälle a. n. g.
 02 04 01 Rübenerde
 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 04 99 Abfälle a. n. g.
 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung
 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 05 99 Abfälle a. n. g.
 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 06 99 Abfälle a. n. g.
 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 99 Abfälle a. n. g.
 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 03 03 09 Kalkschlammabfälle
 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
 03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
 04 01 02 geäschertes Leimleder
 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 04 01 99 Abfälle a. n. g.
 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 02* Entsalzungsschlämme

05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
 05 01 04* saure Alkylschlämme
 05 01 05* verschüttetes Öl
 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
 05 01 07* Säureteere
 05 01 08* andere Teere
 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 05 01 12* säurehaltige Öle
 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
 05 01 15* gebrauchte Filtertone
 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
 05 01 17 Bitumen
 05 01 99 Abfälle a. n. g.
 05 06 01* Säureteere
 05 06 03* andere Teere
 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
 05 06 99 Abfälle a. n. g.
 05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
 06 01 02* Salzsäure
 06 01 03* Flusssäure
 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
 06 01 06* andere Säuren
 06 01 99 Abfälle a. n. g.
 06 02 01* Calciumhydroxid
 06 02 03* Ammoniumhydroxid
 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
 06 02 05* andere Basen
 06 02 99 Abfälle a. n. g.
 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
 06 03 99 Abfälle a. n. g.
 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
 06 04 99 Abfälle a. n. g.
 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
 06 06 99 Abfälle a. n. g.
 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
 06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
 06 07 04* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
 06 07 99 Abfälle a. n. g.
 06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle

06 08 99 Abfälle a. n. g.
 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
 06 09 99 Abfälle a. n. g.
 06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 06 10 99 Abfälle a. n. g.
 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
 06 11 99 Abfälle a. n. g.
 06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
 06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
 06 13 03 Industrieruß
 06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
 06 13 05* Ofen- und Kaminruß
 06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
 07 01 99 Abfälle a. n. g.
 07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
 07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
 07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
 07 02 99 Abfälle a. n. g.
 07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
 07 03 99 Abfälle a. n. g.
 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.
- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.
- 08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
 08 02 99 Abfälle a. n. g.
 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
 08 03 19* Dispersionsöl
 08 03 99 Abfälle a. n. g.
 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
 08 04 17* Harzöle
 08 04 99 Abfälle a. n. g.
 08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
 09 01 04* Fixierbäder
 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
 09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
 10 01 09* Schwefelsäure
 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)

10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 10 04 03* Calciumarsenat
 10 04 04* Filterstaub
 10 04 05* andere Teilchen und Staub
 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
 10 04 99 Abfälle a. n. g.
 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 05 03* Filterstaub
 10 05 04 andere Teilchen und Staub
 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
 10 05 99 Abfälle a. n. g.
 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 10 06 03* Filterstaub
 10 06 04 andere Teilchen und Staub
 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
 10 06 99 Abfälle a. n. g.
 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 10 07 04 andere Teilchen und Staub
 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
 10 07 99 Abfälle a. n. g.
 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 10 08 09 andere Schlacken
 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
 10 08 14 Anodenschrott
 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
 10 08 99 Abfälle a. n. g.
 10 09 03 Ofenschlacke
 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
 10 09 99 Abfälle a. n. g.
 10 10 03 Ofenschlacke
 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
 10 10 99 Abfälle a. n. g.
 10 11 03 Glasfaserabfall
 10 11 05 Teilchen und Staub
 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
 10 11 99 Abfälle a. n. g.
 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
 10 12 03 Teilchen und Staub
 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 12 06 verworfene Formen
 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 10 12 99 Abfälle a. n. g.
 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
 10 13 99 Abfälle a. n. g.
 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

11 01 05* saure Beizlösungen
 11 01 06* Säuren a. n. g.
 11 01 07* alkalische Beizlösungen
 11 01 08* Phosphatierschlämme
 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 99 Abfälle a. n. g.
 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 02 99 Abfälle a. n. g.
 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
 11 03 02* andere Abfälle
 11 05 01 Hartzink
 11 05 02 Zinkasche
 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
 11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
 12 01 02 Eisenstaub und -teile
 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnung Schlüssel
 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
 12 01 99 Abfälle a. n. g.
 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB 11) enthalten
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02* andere Emulsionen
- 13 08 99* Abfälle a. n. g.

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

- 14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07* ÖlfILTER
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)

- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03* andere Explosivabfälle
- 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle³³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 01* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 01 Beton
 17 01 02 Ziegel
 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
 17 04 03 Blei
 17 04 04 Zink
 17 04 06 Zinn
 17 04 07 gemischte Metalle
 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 17 05 05* Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
 17 05 06 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte 55) Abfälle
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
- 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
 19 11 99 Abfälle a. n. g.
 19 12 02 Eisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

33) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und Ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

55) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

* gefährliche Abfallarten i. S. d. § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Anlage 2 wird wie Folgt geändert

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 01 Rinden- und Korkabfälle

03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

04 02 99 Abfälle a. n. g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 13 Kunststoffabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

12 01 13 Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 03 Altreifen

16 01 19 Kunststoffe

16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

16 02 13* gefährliche Bestandteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 01 Holz

17 02 02 Glas

17 02 03 Kunststoff

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 02 Aluminium

17 04 05 Eisen und Stahl

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 05 99 Abfälle a. n. g.

19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle

19 10 02 NE-Metall-Abfälle

19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

19 12 01 Papier und Pappe

19 12 04 Kunststoff und Gummi

19 12 05 Glas

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

19 12 08 Textilien

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

22) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.